



Regeln zum Hygiene- und Gesundheitsverhalten am Comenius-Gymnasium während der Corona-Krise
Grundlage: Schulmail des MSB vom 11. Februar 2021 und Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 07. Januar 2021 in der ab den 16. Februar 2021 gültigen Fassung und der Coronabetreuungsverordnung (CoronaBetrVO) in der letzten gültigen Fassung
Stand: 19.02.2021

1. Wir empfehlen die Installation der **Corona-Warn-App**. Bei einem positiven Testergebnis bitte den Anweisungen in der App Folge leisten!
Um die App sinnvoll verwenden zu können, wird die Bestimmung der Schulordnung, Handys müssten während der Schulzeit ausgeschaltet sein, temporär dahingehend modifiziert, dass Handys eingeschaltet sein sollen, dann allerdings auf die Funktion „Lautlos“ gestellt sein müssen.
2. Eine überwältigende Mehrheit des Kollegiums und des Schulpersonals lässt sich regelmäßig auf das Virus testen (Angebot der Landesregierung). Wir empfehlen auch den Schüler*innen solche Testungen, wenn sie möglich sind.
Bei einem Infektionsgeschehen größeren Ausmaßes, wird gemeinsam mit dem Gesundheitsamt über Testungen an der Schule entschieden. Das Gesundheitsamt beauftragt in einem solchen Fall einen Gesundheitsdienst.
3. Ab dem 22.02.2021 werden die Schüler*innen der Qualifikationsphase und die Abschlussklassen der Förderschüler (Klasse 10) im Präsenzunterricht beschult. Der Unterricht wird räumlich entzerrt: Die Q1 wird im C-Trakt unterrichtet, die Q2 im B-Trakt. Alle anderen Jahrgangsstufen verbleiben bis auf Weiteres im Distanzunterricht.

Maskenpflicht

4. Auszug aus der aktuellen Coronaschutzverordnung:

„(3) Alle Personen, die sich im Rahmen der schulischen Nutzung in einem Schulgebäude oder auf einem Schulgrundstück aufhalten, sind verpflichtet, eine medizinische Maske gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 der Coronaschutzverordnung zu tragen, soweit nachstehend nicht Abweichendes geregelt ist. [...] Soweit Schülerinnen und Schüler bis zur Klasse 8 aufgrund der Passform keine medizinische Maske tragen können, kann ersatzweise eine Alltagsmaske getragen werden; dies gilt insbesondere im Bereich der Primarstufe. Die Pflicht zum Tragen einer Alltagsmaske oder einer medizinischen Maske gilt nicht 1. für Personen, die aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können, das Vorliegen der medizinischen Gründe ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, welches auf Verlangen vorzulegen ist; 2. in Pausenzeiten zur Aufnahme von Speisen und Getränken, wenn a) der Mindestabstand von 1,5 Metern gewährleistet ist oder b) die Aufnahme der Nahrung auf den festen Plätzen im Klassenraum oder innerhalb derselben Bezugsgruppen in anderen Räumen, insbesondere in Schulmensen, erfolgt; 3. bei der Alleinnutzung eines geschlossenen Raumes oder des Außengeländes durch eine Person.“

Der Weg zur Sport-/Schwimmhalle und der Weg zurück auf das jeweilige Schulgelände ist ein Schulweg und es gilt auch für diesen eine Pflicht zum Tragen einer MNB. Ausnahmen gelten für den Sport- und Musikunterricht.

Ab 22.02.2021 gilt für den Sportunterricht eine Maskenpflicht bei allen Sportarten. Für Schüler*innen stehen ebenfalls in jedem Kursraum Visiere – allerdings lediglich als kurzfristige - Ausweichmöglichkeit bei z.B. Schwindel o.ä. zur Verfügung. Die Eltern sind für die Beschaffung der Maske verantwortlich.

In den Sekretariaten und den Bereichsleitungsbüros sind Masken für den Fall erhältlich, dass ein Schüler seine Maske vergessen oder verloren hat.

5. Die Schüler*innen dürfen bis auf Weiteres nicht mehr in den Klassenräumen und im Gebäude essen. Das Pausenbrot muss in den großen Pausen draußen verspeist werden. Ausschließlich dazu darf im Freien die MNB abgenommen werden, wenn der Abstand von 1,5 m zu einer anderen Person eingehalten wird. Das Trinken im Klassen-/Kursraum ist nicht mehr gestattet.

Lüftung

6. Die Schüler*innen und Lehrer*innen sorgen für eine angemessene Lüftung der Lernräume:
Jeder Lernraum wird nach 20 Minuten für fünf Minuten durch das Öffnen der Fenster gelüftet. Um daran zu erinnern, wurde der Schulgong so eingestellt, dass er 20 Minuten nach Stundenbeginn kurz einen Signalton gibt.
7. Die Fenster in den Fluren bleiben während der gesamten Unterrichtszeit zwecks möglicher Querlüftung auf Kipp geöffnet. Wenn die Temperaturen es erlauben, soll die Querlüftung so oft wie möglich erfolgen. Dauerdurchzug soll vermieden werden, besonders wenn die Temperaturen sinken.
8. Die Türen zu den Lernräumen bleiben während des Unterrichts nach Möglichkeit geöffnet. Sollten die Schüler*innen allerdings frieren, so können die Türen auch geschlossen werden, besonders die Außentür zum KUZ.
9. In den Pausen wird für die gesamte Dauer der Pause quergelüftet.
10. Der/Die erste Schüler*in, der/die den Klassenraum nach der Pause betritt, schließt die Fenster.
11. Davon abgesehen ist es Schüler*innen verboten, an möglicherweise offenstehende Fenster näher als 50 cm heranzutreten.
12. Um die Lüftung auch sinnvoll durchzuführen, werden die Rollläden – auch bei Hitze – nicht mehr als ein Viertel der Fensterhöhe herabgelassen.
13. Die vorhandenen Ventilatoren dürfen nur so eingesetzt werden, dass das Ventilatorgebläse zum offenen Fenster hin ausgerichtet ist. Die richtige Ausrichtung der Ventilatoren ist dem Kollegium mitgeteilt worden. Die Lehrer*innen entscheiden je nach Situation über den Einsatz der Ventilatoren.
Jeder wird gebeten, für warme Kleidung **zu sorgen und diese mitzubringen.**

Schulwege

14. Die Schüler*innen **beachten in der Schule und bereits auf dem Schulweg die Kontaktbeschränkungen.** Es ist nach Möglichkeit Abstand zu anderen Menschen zu halten. Auf dem Schulhof und auf den Gängen bitte 1,5 m Abstand zu dem Vorder- bzw. Nebenmann einhalten. Wir bitten darum, auch vor dem Schulgebäude und dem Parkplatz die Maske zu tragen.
15. Wir weisen darauf hin, dass die Schüler*innen **darauf achten müssen, auf nicht mit mehr als einer Person zusammen den Schulweg zu gehen.** In der Öffentlichkeit dürfen derzeit nur Personen aus maximal zwei Haushalten gemeinsam unterwegs sein.

16. Für den Weg der Erprobungsstufenschüler*innen **von der Dépendance zur Sporthalle** oder zurück gilt Maskenpflicht. Es handelt sich um einen Weg, der im Rahmen des Unterrichts und während der Schulzeit genommen werden muss, weshalb hier die schulischen Vorsichtsregeln Anwendung finden.
17. Aufgrund der vorgeschriebenen **Kontaktreduktion** ist jeder Lerngruppe ein fester Eingang und ein fester Schulhofbereich zugeordnet.
Den Jahrgangsstufen sind feste Lernräume zugewiesen.
18. Um eine Stauung vor Brandschutztüren oder anderen Engpässen zu vermeiden, gilt an solchen Stellen besondere Sorgfalt bei der Abstandswahrung.
19. Die Schüler*innen betreten das Schulgebäude nur über den ihrem Kurs/ ihrer Klasse zugewiesenen Eingang und halten sich an die vorgegebene Bewegungsrichtung. Es wurde ein zweispuriges System installiert, damit die Einhaltung der Abstandsregeln realisiert werden kann. Bodenmarkierungen erleichtern das zusätzlich.
20. Jede*r geht zügig in den zugewiesenen Unterrichtsraum und desinfiziert oder wäscht sich dort die Hände.

Weitere Schutzmaßnahmen

21. Im Klassen-/Kursraum hat jede*r Lernende einen festen Sitzplatz, der wegen der **Rückverfolgbarkeit** nicht getauscht werden darf. **Partner- und Gruppenarbeiten sind nur** mit den fest eingerichteten Sitznachbarn als Kleingruppe zulässig.
22. **Die die Sitzordnung wird nach folgenden Prinzipien eingerichtet: Bildung fester Kleingruppen, die sich an den sozialen Kontakten der SuS orientiert, in denen die SuS in möglichst vielen Unterrichten nebeneinander sitzen,** optimale Raumnutzung, möglichst viel Abstand zwischen den Einzeltischen, feste, unveränderte Sitzordnung, die dokumentiert wird.
23. Die Schüler*innen treffen **rechtzeitig vor Unterrichtsbeginn** auf dem ihnen laut Plan zugewiesenen Platz auf den Pausenhöfen ein. Sie gehen spätestens fünf Minuten vor Unterrichtsbeginn unter Wahrung des Abstandes selbstständig in ihre Klassen- bzw. Kursräume.
24. Die Lehrer*innen gehen ebenfalls fünf Minuten früher in den Unterricht und beaufsichtigen die Händedesinfektion.
25. An den Eingängen (auch denen für die Sek. II zum B-Trakt) sind Desinfektionsspender angebracht, die beim Betreten des Gebäudes bitte benutzt werden.
26. Alle Klassen und Kursräume sind mit neuem **Hand- und Flächendesinfektionsmittel** ausgestattet worden. Um zeitnah mit dem Unterricht beginnen zu können, sollen sich die Schülerinnen und Schüler ihre Hände mit diesem Mittel desinfizieren. Auf das Waschen der Hände mit Seife kann so direkt vor Unterrichtsbeginn verzichtet werden. Diese Vorgehensweise

wird von der Deutschen Dermatologischen Gesellschaft so empfohlen. Bitte achten Sie darauf, besonders bei der Desinfektion die Fenster zu Lüftungszwecken geöffnet zu lassen.

27. Auf das Händewaschen zwischendurch soll jedoch nicht verzichtet werden, daher gibt es in allen Räumen des Comenius-Gymnasiums **Seife, Desinfektionsmittel und eine ausreichende Menge an Papierhandtüchern**.
28. Berührungen der eigenen Augen, Nase und des Mundes sind zu vermeiden.
29. Es wird den Lernenden sowie dem Lehrpersonal empfohlen Handcreme mitzubringen, da das häufige Händewaschen die Haut angreift.
30. Hilfsmittel (wie Lineale etc.) oder Bedarfsgegenstände (z. B. Papiertaschentücher im Päckchen) **können, sollen aber nach Möglichkeit** nicht gemeinsam genutzt oder weitergegeben werden. Nur Notwendiges auf den Tisch legen; Handys sollen in den Schultaschen verbleiben.
31. Die Trinkwasserspender sind in Betrieb. Das Berühren der **Wasserspender** ist beim Wasserzapfen nicht notwendig und muss unterbleiben.
32. **Jacken** sollen über den eigenen Stuhl gehängt, Taschen unter dem eigenen Tisch verstaut werden.
33. **Zur Pause** wird der Klassenraum einzeln und mit entsprechendem Abstand verlassen. Jüngere Schüler*innen bringen bitte eigene **Spielgeräte** (z. B. Seile) für die Pause mit. Bitte kein Spielzeug mitbringen, das andere zum Spielen berühren müssen.
34. Das Bistro und das Foyer sind nicht länger Aufenthaltsräume. Auch die Oberstufenschüler*innen verlassen während der großen Pausen das Gebäude.
Die Oberstufenschüler*innen der Qualifikationsphase verhalten sich während der nun anstehenden Präsenzzeit in den großen Pausen wie folgt: Die Pausen verbringt die Q1 auf dem Schulhof hinten, die Q2 im Park vor dem Haupteingang.
35. Bei Regen können sie sich in Freistunden und in der Mittagspause nicht in den Kursräumen aufhalten wie bisher, sondern ausschließlich in den Sitzbereichen und der Study Hall im Hauptgebäude.
36. Bei stabilen Witterungsverhältnissen werden die Oberstufenschüler*innen aufgefordert das Gebäude zu verlassen.
37. Die SV-Sitzungen werden in einen größeren Raum verlegt, sobald sich im SV-Raum mehr als sechs SuS gleichzeitig aufhalten. Für die SV-Sitzungen wird eine Sitzordnung in Analogie zu den o.g. Regeln festgelegt.
38. **Bei Regenspausen** bleiben die Lehrer*innen, die VOR der Pause Unterricht hatten, noch 10 Minuten lang im Raum, auf jeden Fall aber so lange bis der/die nachfolgende Kollege/die Kollegin gekommen ist. Diese*r wiederum geht 10 Minuten früher in den Unterricht. Sollten die Fachlehrer*innen eine Wechselpause haben, so übernehmen die Kolleg*innen in den Nachbarklassen die Aufsicht.

Auch bei Regenspauzen sollen die Schüler*innen ermutigt werden, so oft wie möglich nach draußen zu gehen. In Regenspauzen kann unter Einhaltung der Abstandsregeln in den Klassenräumen gegessen werden.

Fachunterricht

39. Der **Fachunterricht** findet für alle Jahrgänge in den Fachräumen statt, in denen die Oberflächen nach jedem Unterricht von der jeweiligen Lerngruppe desinfiziert werden. Die Desinfektion ist nur dann notwendig, wenn direkt im Anschluss eine andere Lerngruppe den Raum benutzt. Ist der Fachraum eine Stunde lang unbenutzt, kann die Desinfektion entfallen.
40. **Im naturwissenschaftlichen Unterricht ist das Mikroskopieren wegen der Gefahr der Kontaktinfektion über das Auge verboten.** Experimente mit dem Brenner können aufgrund der leichten Brennbarkeit einiger Masken nicht durchgeführt werden. Alternativ kann mit der Heizplatte gearbeitet werden. Vor und nach dem Experiment sind die Hände zu desinfizieren. Experimentiermaterialien, bei denen eine gemeinsame Benutzung unvermeidlich ist, müssen entsprechend gereinigt werden. Zur Desinfektion empfindlicher Materialien können Desinfektionstücher verwendet werden. In allen Gefährdungsbeurteilungen berücksichtigen die Lehrkräfte die Corona bedingten Vorsichtsmaßnahmen.
41. Der **Musikunterricht** findet im Fachraum Musik statt. Instrumentalunterricht erfolgt in Kleinstgruppen unter Beachtung des größtmöglichen Abstands. Chormusikalische Unterrichtsphasen können im Freien durchgeführt werden. Im Gebäude sind sie nur in den Musiksälen erlaubt, wenn der Abstand zwischen den einzelnen Sängern mindestens 1,5 m beträgt und gut gelüftet werden kann.
42. Im Einzelnen gelten für die **Bläserklassen** die Sonderregelungen bezüglich der Ausführung von praktischem Musikunterricht. Sie sind folgendermaßen umzusetzen:
- a) **Instrumentalunterricht** (Klassen 5a und 6a, nicht jahrgangsübergreifend!)
 - Vier bis fünf Schüler*innen und eine Lehrkraft sind in den Klassenräumen der Dependance anwesend.
 - Die Schüler*innen werden festgelegten Raumecken zugewiesen. Die Lehrkraft positioniert sich mittig. Abstände sind so groß wie möglich einzurichten.
 - Die entsprechende permanente Belüftung der Räume muss durch die Lehrkraft durch die Öffnung der Fenster gewährleistet werden.
 - b) **Neue Bläserklasse 5a**, anstehendes Instrumentenkarussell :
 - Jedes Kind bekommt für den Ausprobiertag ein eigenes Mundstück (diese wurden bereits in den Sommerferien ange-

schaft), das nach Gebrauch eingesammelt, in der Spülmaschine gewaschen und desinfiziert wird, um es eine Woche später erneut auszuleihen.

- Die Gruppenstärke liegt bei 5 SuS.
- Belüftung und Abstandsregelung: s.o.

43. Für **Ensembleproben der Comenius Concert Band und der Bläserklassen** gilt:

- Der Musikraum der Dependance besitzt eine Größe, die Proben unter Beachtung der Sonderregelungen (einzuhaltende Abstände und Querlüftung) zulässt.
- Die Schlagzeuger und Bassisten tragen ihren Mundnasenschutz.
- Die Bläser spielen mit einem sog. „Plopp“-Schutz (ähnlich einer Atemschutzmaske, die über die Trichter der Instrumente gezogen wird).
- Wenn die Comenius Concert Band jahrgangsstufenübergreifend übt, wird bei je der Probe eine Teilnehmerliste ausgefüllt, um dem Gedanken der Infektionskettenrekonstruktion gerecht zu werden, und ein fester Sitzplan wird festgelegt und dokumentiert.
- Bei Teilensembleproben der Bläserklassen kann auf eine Teilnehmerliste, nicht jedoch auf eine feste Sitzordnung verzichtet werden, da diese Proben ausschließlich klassenintern stattfinden.

44. Der **Sportunterricht** wird nach Möglichkeit weiterhin im Freien stattfinden, wenn die Witterung das zulässt. Jede*r Schüler*in benötigt dazu Sportschuhe, die nicht die Hallenschuhe sein dürfen, sowie Sportkleidung für draußen.

Während des Sportunterrichts wird ebenfalls nach den obigen Regeln gelüftet.

Der Unterricht findet, wenn möglich im Freien und immer mit Maske statt. Ausnahmen gelten nur für extrem anstrengende Unterrichtsphasen, die die Lehrpersonen aber nicht einplanen werden. Um die Hallenbelegung nach Möglichkeit zu verringern, wird der mittlere Hallenteil wann immer möglich nicht benutzt.

Nach jeder Sportstunde werden die Abtrennungsvorhänge hochgefahren, um für bessere Lüftung zu sorgen.

45. Die Unterrichtseinheit „**Ringern und Kämpfen**“ ist bis auf Weiteres untersagt.

Kontaktsportarten können nur dann durchgeführt werden, wenn die Sicherheitsregeln eingehalten werden. Beim Sichern ist eine Maske zu tragen.

Auf die Desinfektion der Sportgeräte kann verzichtet werden; wo immer sie organisatorisch möglich ist, sollte sie aber stattfinden.

Vor und nach dem Sportunterricht müssen die Schüler*innen sich die Hände waschen. Das Händewaschen findet nach

den Anweisungen durch die Sportlehrer*innen statt und kann durch Handdesinfektion ersetzt werden. Die Verantwortung dafür liegt bei der Sportlehrkraft.

46. Der **Schwimmunterricht** findet statt. Das Hygienekonzept für den Schwimmunterricht hängt nachfolgend an. Da der städtische Hygieneplan für die Schwimmhalle das Föhnen der Haare untersagt, empfehlen wir dringend den Kauf einer wasserundurchlässigen Badekappe, wie sie auch bei Schwimmwettkämpfen Anwendung findet. Sobald es kälter wird, sollten die Schüler*innen auch eine Kopfbedeckung mitbringen, damit sie sich nicht erkälten, wenn sie nasse Haare haben.
47. Für die **Literaturkurse** der Q1 gelten die Regeln analog zum Musikunterricht (s.o.) und zum differenzierten Unterricht der Sek.I.

Mittagessen und Bistroangebot

48. Die **Übermittagsbetreuung** arbeitet als fortgeführte feste Gruppe in den bekannten Räumlichkeiten, die wie Fachräume zu betrachten sind. Die Hygieneregeln dieses Hygieneplans gelten entsprechend.
49. Das **Mittagessen** erfolgt nach den Vorgaben für Mensen und Bistros in der oben genannten Verordnung und wird nach Möglichkeit im Freien eingenommen. **Dazu wurden Stehtische angeschafft.**
50. Alle Schüler*innen können wieder persönlich im Bistro einkaufen. Dazu sind im Bistro Bodenmarkierungen angebracht worden, die helfen sollen, die Wegrichtung und den Abstand zu beachten. Es dürfen nicht mehr als 13 Personen gleichzeitig im Bistroraum sein.
51. Der Schulträger gab bekannt, wieder zu einem zweitäglichen **Reinigungsrythmus** zurückzukehren; Handläufe und Türklinken werden weiterhin täglich gereinigt.

Was tun bei Quarantäne oder Krankheit?

52. Sofern Schüler*innen in Bezug auf das **Corona-Virus relevante Vorerkrankungen** haben (s. Mail des MSB vom 03. und 31.08.2020), entscheiden die Eltern oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler, ob sie am Unterricht teilnehmen nach ärztlicher Beratung. Wenn sie dies nicht tun, teilen sie es der Schule unverzüglich schriftlich mit. Diese Schüler*innen erhalten Distanzunterricht.
- Im Übrigen gelten die allgemeinen Regeln für das krankheitsbedingte Versäumen von Prüfungen.

53. Schüler*innen **mit Krankheitssymptomen** bleiben unbedingt zuhause. Sie melden sich ab und geben dabei an, dass sie zur Vorsicht nicht am Präsenzunterricht teilnehmen. Die Verpflichtung zur Teilnahme am Distanzunterricht bleibt davon unberührt!
54. Symptomatisch erkrankte Personen sind krank und müssen von der Teilnahme an Prüfungen und dem Präsenzunterricht ausgeschlossen werden. Für sie gilt, wie für jede*n erkrankte*n Schüler*in bisher, dass die Unterrichtsinhalte nach der Genesung nachgeholt werden müssen. Für den Zeitraum der Erkrankung gilt keine Pflicht zur Teilnahme am Distanzunterricht.
55. Sollten Schüler*innen im **Laufe des Vormittags Krankheitssymptome** entwickeln, so melden sie dies umgehend ihrer Kurslehrerin/ihrem Kurslehrer. Eltern müssen ihre Kinder in einem solchen Fall **in der Regel** abholen. Sie werden umgehend auf die Notwendigkeit einer ärztlichen Abklärung hingewiesen.
- Schüler*innen mit Fieber und den entsprechenden Symptomen können von der Schule auch während des Schultages nach Hause geschickt werden.** Für die Abholung der Schüler*innen gilt das o.g. Verfahren. Oberstufenschüler*innen müssen nicht von Eltern in der Schule abgeholt werden, sofern sie sich in der Lage sehen, alleine nach Hause zu gehen. Die Kinder der Erprobungsstufen müssen immer in die Obhut der Eltern oder anderer durch sie beauftragte Personen übergeben werden. Für die Mittelstufe gilt das Verfahren analog. Über Ausnahmeregelungen entscheidet die Schulleitung im Einzelfall.
- Schüler*innen, die von der Schule nach Hause geschickt werden, benötigen KEINE ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung, wenn sie wieder zum Unterricht zurückkehren. Sie sollten aber symptomfrei sein. Bitte beachten Sie dazu auch das anhängende Übersichtsblatt.
- In beiden Sekretariaten haben wir auch **Fiebertermometer**. Schüler*innen mit Fieberanzeichen können zum Fiebertermessen in die Sekretariate oder zu Lehrer*innen gehen.

Präsenz- und Distanzlernen

56. **Klassenarbeiten**, Klausuren und andere Prüfungen erfolgen vorerst ausschließlich im Präsenzunterricht.
57. **Die Schule hat (s. HP) bereits viele Vorarbeiten für das Distanzlernen** geleistet. Jede*r Schüler*in hat eine Mailadresse für die schulische Lernplattform IServ bekommen. Der Lernmanager wird seit 07.09.2020 flächendeckend eingesetzt. Ein Eckpunktepapier zur lernförderlichen Verbindung von Präsenz- und Distanzunterricht ist erarbeitet worden. Es wurde von der Lehrerkonferenz am 22.09.2020 verabschiedet. Die Schulkonferenz konnte am 28.09.2020 aus Zeitgründen die

darin formulierten Grundsätze zwar noch nicht verabschieden, hat aber der Umsetzung bis auf Weiteres zugestimmt, da es fortlaufend ergänzt und überarbeitet wird.

58. Es erfolgt weiterhin die tägliche Dokumentation der Anwesenheit in den Gebäuden („Tracking-Liste“) und krankheitsbedingter Abwesenheiten.
59. **Tagesexkursionen und Wandertage** werden beantragt und bei Einhaltung aller Vorgaben genehmigt. Es gelten die Hygieneschutzbestimmungen dieses Hygienekonzepts, vor allem bei abweichenden Hygieneschutzplänen kommerzieller Betreiber. **Klassenfahrten** sind für das gesamte Schuljahr 2020/21 ausgesetzt.
60. Die Schulleitung wird von ihrem **Hausrecht** Gebrauch machen, sollten sich einzelne Personen auch nach mehrfacher Aufforderung nicht an die hier formulierten Hygieneregeln halten.
61. Diese Regelungen gelten bis auf Weiteres, sofern die zugrundeliegenden Verordnungen sich nicht ändern. Sie werden je nach Lage der Dinge und in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Landes Nordrhein-Westfalen modifiziert bzw. zurückgenommen, sobald die Krisensituation sich verändert hat oder beendet ist. Auf der Homepage findet man darüber hinaus noch tagesaktuelle Informationen und Ergänzungen.
- In Dr. Carsten Penz haben wir einen Ansprechpartner und Berater in allen Hygienefragen.

Zusatzregelungen für den Wiederbeginn des Präsenzunterrichts für die Schüler*innen der Qualifikationsphase und der Klasse 10d, gültig vom 22.02.2021- 07.03.2021:

- Große Lerngruppen werden in entsprechend großen Unterrichtsräumen unterrichtet oder geteilt und in zwei angrenzenden Räumen beschult.
- Die Jahrgangsstufen Q1 und Q2 werden räumlich voneinander getrennt (Q1: C-Trakt und Q2: B-Trakt) und Kontakte zwischen den Jahrgangsstufen sollen unterbleiben.
- Die Gruppen der Klausurschreiber*innen werden entweder geteilt oder es wird in angemessen großen Räumen (Sporthalle, KUZ, Musiksaal, Kunstraum) geschrieben.
- Alle Schüler*innen verlassen während der Pausen das Gebäude. Regenspauzen können in den (beaufsichtigten) Sitzeckenbereichen verbracht werden.
 - Die Klassenräume- und Kursräume stehen in den Pausen – anders als sonst – NICHT als Aufenthaltsorte zur Verfügung

Für die Schulleitung am 19.02.2021, Regina Brautmeier, Schulleiterin

Hygienekonzept des Comenius-Gymnasiums für den Schwimmunterricht – dieses Konzept ist mit allen Schüler*innen vor erstmaliger Nutzung der Schwimmhalle zu besprechen. Die Unterweisung ist im Kursheft zu dokumentieren

Einlass

62. Am Treppenaufgang im Foyer des Stadtbades ist ein Desinfektionsspender mit Nutzungshinweisen gut sichtbar angebracht. Mit Ausnahme der Schwimmhalle ist überall im Stadtbad ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
63. Der Kassenbereich im Schwimmmeisterbüro ist nur von einer Person zu betreten.
64. Der Mindestabstand von 1,5 m im Eingangsbereich ist einzuhalten! Hierfür sind Markierungen am Boden vorhanden.

Umkleiden

65. Jede Klasse erhält mind. eine Damen- und eine Herrensammelumkleidekabine, um eine Durchmischung der Lerngruppen zu vermeiden.
66. Ist eine Schulklasse allein im Schwimmbad, können beide Sammelumkleidekabinen für die Mädchen und entsprechend für die Jungen benutzt werden, um ein schnelleres Umziehen zu ermöglichen.
67. Die Sammelumkleidekabinen (2 für Damen/ 2 für Herren) werden jeweils sechs Personen zeitgleich zur Verfügung gestellt. Die Schüler*innen verstauen ihre Sachen in ihren Taschen und stellen diese an den Rand, so dass die folgenden Schüler*innen sich ebenfalls umziehen können.
68. Die übrigen Schüler*innen warten unter Wahrung des Abstandes von 1,5 m vor der Sammelumkleidekabine, bis diese frei ist, und ziehen sich dann ebenfalls um.
69. Nach dem Verlassen der Umkleidekabine in Richtung Schwimmhalle, suchen die Schüler*innen zügig den Duschaum auf und duschen, so dieser frei ist.

Duschen

70. Vor dem Schwimmen muss geduscht werden. Hierfür stehen unter Berücksichtigung der Abstandsregeln in den zwei Duschräumen jeweils 5 Duschen zur Verfügung.
71. Nach dem Schwimmen darf nur die Dusche in der Schwimmhalle genutzt werden.
72. WCs sind für die Nutzung freigegeben.

Nicht-Teilnahme am aktiven Schwimmen

73. Schüler*innen, die nicht aktiv am Schwimmunterricht teilnehmen können, dürfen die Schwimmhalle nur in Sportzeug und Badeschuhen betreten. Das Sportzeug darf nicht die gleiche Bekleidung sein, welche die Schüler*innen bereits über den Tag in der Schule getragen haben.
74. Die Schüler*innen erhalten Aufgaben von ihrer Sportlehrkraft.

Schwimmen im Becken

75. Das Hallenbad darf nur betreten werden, wenn eine Lehrkraft anwesend ist.
76. Das Becken darf nur auf Aufforderung durch eine Lehrkraft benutzt werden.
77. Während des Schwimmunterrichts sind die Bahnen den einzelnen Klassen zugeordnet. Eine Durchmischung der Lerngruppen findet nicht statt.
78. Es darf nur hintereinander geschwommen werden. Direkte Begegnungen sind zu vermeiden.
79. Übungen zum Rettungsschwimmen und Übungen mit Partnerkontakt dürfen derzeit nicht durchgeführt werden.
80. Schwimmhilfen und Schwimmgeräte müssen nach dem Schwimmunterricht von der Lehrkraft desinfiziert werden.

Stand: 02.09.2020

